

Verordnung des ETH-Rates über das Finanzinspektorat des ETH-Bereichs

Änderung vom 23. März 2005

Der ETH-Rat

verordnet:

I

Die Verordnung des ETH-Rates vom 5. Februar 2004¹ über das Finanzinspektorat des ETH-Bereichs wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 3

³ Für die Finanzaufsicht über den ETH-Rat und seinen Stab ist das Finanzinspektorat nicht zuständig.

Art. 2 Abs. 2

² Es untersteht der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten des ETH-Rates.

Art. 3 Aufsicht

¹ Die Aufsicht über das Finanzinspektorat wird durch den nach Artikel 18 der Geschäftsordnung ETH-Rat vom 17. Dezember 2003² eingesetzten Finanzausschuss wahrgenommen.

² Die Leiterin oder der Leiter des Finanzinspektorates nimmt an den Sitzungen des Finanzausschusses teil.

Art. 6 Revisionsprogramm und Sonderprüfungen

¹ Das Finanzinspektorat schlägt jährlich in Absprache mit der Eidgenössischen Finanzkontrolle ein Revisionsprogramm vor. Dieses bedarf der Genehmigung durch den Finanzausschuss.

² Die ETH und die Forschungsanstalten können Sonderprüfungen beantragen. Diese bedürfen der Genehmigung durch den Finanzausschuss.

Art. 7 Abs. 2 und 3

² Der Revisionsbericht geht an die Präsidentin oder den Präsidenten der geprüften ETH oder die Direktorin oder den Direktor der geprüften Forschungsanstalt. Von jedem Revisionsbericht geht eine Kopie an die Mitglieder des Finanzausschusses.

¹ SR 414.121

² SR 414.110.2

Die Revisionsberichte werden der Eidgenössischen Finanzkontrolle periodisch zur Kenntnis gebracht.

³ Das Finanzinspektorat erstattet auf das Jahresende einen Tätigkeitsbericht zuhanden des Finanzausschusses. Eine Kopie geht an die Eidgenössische Finanzkontrolle.

Art. 8 Abs. 2 und 3

² Zeigt sich in der Stellungnahme eine wesentliche Differenz zu den Empfehlungen oder stellt das Finanzinspektorat fest, dass wesentliche Empfehlungen nicht umgesetzt werden, so unterbreitet es die Angelegenheit mit einem schriftlichen Antrag dem Finanzausschuss.

³ Der Finanzausschuss teilt seine Entscheide dem Finanzinspektorat und der Eidgenössischen Finanzkontrolle mit.

II

Diese Änderung tritt am 1. Mai 2005 in Kraft.

23. März 2005

Im Namen des ETH-Rates

Der Präsident: Alexander J.B. Zehnder

Zustimmung der Eidgenössischen Finanzkontrolle

Der Direktor: Kurt Grüter